

Obwohl StGH 1998/45 „keine Aussagen für die sonstigen Bereiche der Verfassung, namentlich für die Zuständigkeiten der obersten Staatsorgane (enthält)“, könne in diesen Bereichen „im Prinzip auch ungeschriebenes Verfassungsrecht entstehen“³⁴⁹⁰.

An diesen Erklärungen gemessen wird dem Staatsgerichtshof, der an der Schnittstelle zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht im Urteil der *Postulatsbeantwortung* „allein kompetent ist, über seine Entscheidungs- und Begutachtungsbefugnisse zu befinden“³⁴⁹¹, ein *Spielraum* in der Ausgestaltung dieser Befugnisse *nicht* abzusprenchen sein. Ausschlaggebend sind die folgenden beiden Gesichtspunkte:

- Zum einen darf das Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsbedürfnis der Einzelnen nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Ursache für (legislatives, judikatives oder administratives) Unrecht in einer verfassungs- oder gesetzeswidrigen Bestimmung des Landes- oder des Völkervertragsrechts liegt. Eine Ungleichbehandlung danach, ob die in Frage stehende rechtswidrige Bestimmung eine solche des Völkervertrags- oder des Landesrechts ist, kann *nicht* gerechtfertigt werden, zumal der Umfang des Völkervertragsrechts in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten nicht nur absolut, sondern – im Vergleich zum Landesrecht – auch relativ zugenommen hat³⁴⁹²; nur schon die *Grössenverhältnisse* mahnen also zur Aufmerksamkeit. Dieser Überlegung dürfte die von *Thürer* hervorgehobene *teleologische Begründbarkeit* einer Befugnis des Staatsgerichtshofes entsprechen, Völkervertragsrecht auf seine materielle Verfassungsmässigkeit zu überprüfen: In einer immer enger verflochtenen Welt häufen sich die Fälle, in denen die Rechtspositionen der Einzelnen nicht so sehr durch das Landes-, sondern vor allem durch das Völkervertragsrecht beeinflusst werden. Ist es in diesen Fällen richtig, das Rechtsschutz- und Rechtssicherheitssystem der Normenkontrolle danach auszurichten (und einzuschränken), welcher Natur und Herkunft dieser Einfluss ist?
- Zum anderen folgt eine *funktionale Begründbarkeit* im Sinne *Thürers* jenem Anspruch, dem sich der Staatsgerichtshof mit

3490 Kley (Kommentar) S. 257.

3491 Postulatsbeantwortung S. 18.

3492 Anschaulich in diesem Zusammenhang der Hinweis von Grisel S. 448 für die Schweiz, wonach „vertragliches Völkerrecht ... stetig (zunimmt), und zwar ungefähr zehnmal so schnell wie innerstaatliches Recht“.